

Detlef Hühnlein, Helmut Reimer

eIDAS ante portas

Am 04.06.2012 hat die EU-Kommission nach umfangreichen Vorbereitungen den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt veröffentlicht¹. Zwischenzeitlich ist ihr Inhalt von den zuständigen Ausschüssen des Europaparlaments unter Berücksichtigung der Standpunkte der Staaten der Europäischen Union analysiert und präzisiert worden. Der Verordnungsentwurf ist nun reif für die erste Lesung im Parlament.

Zielsetzung der eIDAS-VO

„Der vorgeschlagene Rechtsrahmen, eine „Verordnung über die elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt“, soll sichere und nahtlose elektronische Transaktionen zwischen Unternehmen, Bürgern und öffentlichen Verwaltungen ermöglichen und dadurch die Effektivität öffentlicher und privater Online-Dienstleistungen, des elektronischen Geschäftsverkehrs und des elektronischen Handels in der EU erhöhen.

Das bestehende EU-Recht, vor allem die Richtlinie 1999/93/EG über gemeinschaftliche Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen, regelt im Wesentlichen nur elektronische Signaturen. Es gibt keinen umfassenden grenz- und sektorenübergreifenden EU-Rahmen für sichere, vertrauenswürdige und einfach zu nutzende elektronische Transaktionen, der elektronische Identifizierung, Authentifizierung und Signaturen umfassen würde.

Das Ziel besteht somit darin, die bestehenden Rechtsvorschriften zu erweitern und die gegenseitige Anerkennung und Akzeptierung notifizierter elektronischer Identifizierungssysteme und anderer wichtiger einschlägiger elektronischer Vertrauensdienste auf EU-Ebene zu regeln.

Im Artikel 1 der Verordnung wird dementsprechend ihr **Gegenstand** wie folgt bestimmt:

1. Diese Verordnung enthält Vorschriften über die elektronische Identifizierung und elektronische Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen, um das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes zu gewährleisten.
2. Diese Verordnung legt die Bedingungen fest, unter denen die Mitgliedstaaten elektronische Identifizierungsmittel natürlicher und juristischer Personen, die einem notifizierten elektronischen Identifizierungssystem eines anderen Mitgliedstaats unterliegen, anerkennen und akzeptieren.
3. Diese Verordnung legt einen Rechtsrahmen für elektronische Signaturen, elektronische Siegel, elektronische Zeitstempel,

elektronische Dokumente, elektronische Zustelldienste und die Website-Authentifizierung fest.

4. Diese Verordnung gewährleistet, dass Vertrauensdienste und Produkte, die dieser Verordnung entsprechen, frei im Binnenmarkt verkehren können.

Anspruch und Gegenstand der Verordnung sind – insbesondere mit Blick auf die Zersplitterung des Marktes der iID- und Signatlösungen in den Staaten Europas – plausibel.

Trotzdem hat sich gezeigt, dass die Diskussion in den Mitgliedsstaaten – insbesondere auch in Deutschland² – zunächst darauf gerichtet war, bisherige Regulierungen im Bereich der Verordnung nach Möglichkeit zu erhalten³.

Dadurch ist eine innovative Vorbereitung von Diensten und Produkten, die den iDAS-Kriterien entsprechen nicht gefördert worden.

Fakt ist aber:

Nach Verabschiedung der Verordnung durch EU Parlament und EU Ministerrat, die bis spätestens Ende 2014 erwartet wird, wird die Verordnung innerhalb von 20 Tagen automatisch zu einem Gesetz in allen Mitgliedsstaaten der EU.

Die Signaturrechtlinie 1999/93/EG wird damit aufgehoben. Allerdings wird für Bestandserhalt Sorge getragen:

Sichere Signaturerstellungseinheiten, deren Übereinstimmung mit den Anforderungen gemäß Artikel 3 Absatz 4 der Richtlinie 1999/93/EG festgestellt wurde, gelten als qualifizierte Signaturerstellungseinheiten gemäß der iDAS-Verordnung.

Qualifizierte Zertifikate, die gemäß der Richtlinie 1999/93/EG ausgestellt worden sind, gelten bis zu ihrem Ablauf, aber nicht länger als 5 Jahre ab dem Inkrafttreten dieser Verordnung, als qualifizierte Zertifikate für elektronische Signaturen gemäß der eIDAS-Verordnung.

Bezüglich der Anwendung nach Inkrafttreten gibt es gemäß Art. 42. von iDAS flexible Regelungen. So werden die eID Regelungen erst 3 Jahre nach Ablauf der Umsetzungsfrist für nachgelagerte Rechtsakte anzuwenden sein.

Das tertiäre EU-Recht soll zwischen 2014 und 2017 erlassen werden.

Alle Details der europäischen Vorschriften werden mit den europäischen Normierungsverfahren bei CEN & ETSI koordiniert.

1 COM(2012) 238 final

2 Bundesrat Drucksache 340/1/12, 901. Sitzung des Bundesrates am 12. Oktober 2012

3 DuD 2013, 3, S.169: Elektronische Identifikation in Europa: die neue EU-Verordnung